

1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.

2 Netzanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbau- und Rohrleitungskosten) wie folgt zusammen:

2.1 Grundpreis (längenunabhängiges Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

Grundpreis	netto	brutto
für Anschlüsse DA 32 im Niederdrucknetz	1.770,64 Euro	2.107,06 Euro
für Anschlüsse DA 32 im Mitteldrucknetz	1.917,64 Euro	2.281,99 Euro
für Anschlüsse DA 50 im Niederdrucknetz	1.809,31 Euro	2.153,08 Euro
für Anschlüsse DA 50 im Mitteldrucknetz	1.956,31 Euro	2.328,01 Euro

2.2 Tiefbau- und Rohrleitungskosten

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten, der Rohrleitung und evtl. Erschwerisse wie z.B. nicht unterkerlerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber. Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

2.3 Gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation ...)

Gemäß §6 Abs.3 der NDAV ist die Stadtwerke Schwerte GmbH auf Wunsch des Anschlussnehmers verpflichtet, die Errichter von Anschlussleitungen anderer Versorgungssparten im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbauartrose durch mehrere Versorgungssparten werden daher die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

3 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Monteureinsatz 1,5 Std. pro Vorgang)

Inbetriebsetzung/ Außerbetriebnahme	netto	brutto
3.1 Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)	86,16 Euro	102,53 Euro
3.2 Außer-/Inbetriebnahme (§ 24 NDAV) jeweils	57,44 Euro	68,35 Euro
3.3 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	86,16 Euro	102,53 Euro

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.3 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25 %.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

4 Zahlungsverzug (§23 NDAV)

Zahlungsverzug	netto	brutto
4.1 Inkasso	15,00 Euro	15,00 Euro
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 Euro	5,00 Euro
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	4,20 Euro	5,00 Euro

5 Sonstiges

Sonstiges	netto	brutto
5.1 Einsatz Bauleiter (1 Std.)	109,40 Euro	130,19 Euro
5.2 Einsatz Meister (1 Std.)	86,16 Euro	102,53 Euro
5.3 Einsatz Monteur (1 Std.)	57,44 Euro	68,35 Euro
5.4 Zähler-Befundprüfung (zzgl. einer Monteurstunde)	146,30 Euro	174,10 Euro

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1–3, 4.3 und 5 verstehen sich inkl. 16 % Umsatzsteuer.